

PE 20.10.14 shi

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik



DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Kiwa GmbH  
Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg  
Gebäude 10.6  
Voltastraße 5  
13355 Berlin

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

14.10.2014

1941.02.01.03.03#18/114-8

**Bauaufsichtliche Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte nach Landesbauordnung**

Ihre Anträge vom 30.10.2013 (13/8128/01) und 16.09.2014 (ohne Zeichen), letzter Nachtrag vom 06.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen Anerkennungsbescheid auf der Grundlage der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und der aktuellen Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis) sowie den Gebührenbescheid.

Der Bescheid vom 12.06.2014 wird durch den anliegenden Bescheid ersetzt.

Folgende beantragte Anerkennungen sind in diesem Bescheid mit berücksichtigt:

- Antrag vom 30.10.2013
  - Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nrn.
  - Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nrn. sowie für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der lfd. Nr. 2.4/1 des PÜZ-Verzeichnisses, Teil II a

**Deutsches Institut für Bautechnik**

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de  
Berliner Sparkasse | Konto: 0250010402 | BLZ 100 500 00 | IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELA2333

- Zertifizierungsstelle
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung

für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1  
lfd. Nrn. 2.4.1, 14.2.3, 14.2.4

sowie für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der  
lfd. Nrn.  
des PÜZ-Verzeichnisses, Teil II a

- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6 BauO Bln

für die lfd. Nrn. 1.1, 1.2, 1.3, 3  
des PÜZ-Verzeichnisses, Teil V

- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5 BauO Bln

für die lfd. Nr. 5  
des PÜZ-Verzeichnisses, Teil IV

- Antrag vom 16.09.2014

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der  
Übereinstimmung

für das Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2  
lfd. Nr.

Folgende Antragsgegenstände (Antrag vom 30.10.2013) wurden zurückgezogen:

- lfd. Nr. 16.1 Bauregelliste A Teil 1 (Ihr Schreiben vom 01.01.2014)
- lfd. Nrn. 8/1 PÜZ-Verzeichnis, Teil II a (Ihre E-Mail vom 30.07.2014)
- lfd. Nrn. 2.4/2 PÜZ-Verzeichnis, Teil II a (Ihre E-Mail vom 18.09.2014)

Für alle weiteren Antragsgegenstände (Antrag vom 30.10.2013) ist die Überprüfung der Erfüllung der  
Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Berlin hat die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und  
Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen.

Bei der Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle im Rahmen dieses Bescheides  
sind die beigefügten Hinweise zu beachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass Kopien der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik zu übermitteln sind.

Mit freundlichen Grüßen



Hill

Anlagen

## Bescheid

### über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

14.10.2014 P 41

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315), in Verbindung mit

- §§ 3 - 8a der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887),
- § 1 Ziff. 2 der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887)

wird die

#### **Kiwa GmbH**

Schlossmühlendamm 30

21073 Hamburg

**Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg**

**Gebäude 10.6**

**Voltastraße 5**

**13355 Berlin**

**Kennziffer: BER18**

entsprechend den Anträgen auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 30.10.2013 (teilweise) und 16.09.2014 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der**
- **Übereinstimmung,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 1e aufgeführten Bauprodukte.



DIBt

Die Anlagen 1a bis 1e und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2014/1 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2014, zugrunde.

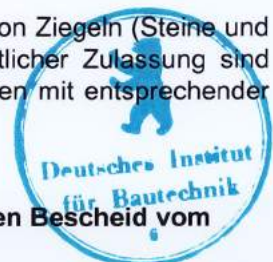
Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an für das Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz oder an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens
  - FIRELABS  
Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen  
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast  
Steinstraße 18  
14822 Borkheide
- Prüfungen zur Bestimmung der Schweißseignung und der chemischen Zusammensetzung
  - Zentrallabor GmbH Leipzig  
Paul-Langheinrich-Straße 14  
04178 Leipzig
- alle Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nrn. 12.1.6, 12.1.7, 12.1.8, 12.1.9, 12.1.10, 12.1.12, 15.30 sowie für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen lfd. Nrn. 31.1/1, 31.1/2, 41.1/3
  - Kiwa N. V. Certificatie & Keuringen  
Postbus 70  
Sir Winston Churchill-laan 273  
2288 AB Rijswijk  
NIEDERLANDE

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit von Ziegeln (Steine und Elemente) sowie Kalksandstein und -elementen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 12.06.2014.**



Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*

Anlage 1a

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO Bln	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
1.4.1	Betonstabstahl	-	-	x	x
1.4.2	Betonstahlmatten	-	-	x	x
1.4.3	Betonstahl in Ringen/Bewehrungsdraht	-	-	x	x
1.4.4	Gitterträger	-	-	x	x
1.6.24	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton	-	-	x	x
1.6.25	Tragende Fertigteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	-	-	x	x
2.4.1	Mauertafeln, Vergusstafeln und Verbundtafeln	-	-	x	x
3.1.1.3	Vollholz mit Keilzinkenstoß	-	-	x	x
3.3.1.2.2	Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen	-	-	x	x
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	-	x	x
12.1.6	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	-	-	x	x
12.1.7	Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	-	-	x	x
12.1.8	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden	-	-	x	x



Anlage 1a

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Bauregel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO Bln	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungs- stelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungs- stelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
12.1.9	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen	-	-	x	x
12.1.10	Fertigschächte aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen	-	-	x	x
12.1.12	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	-	-	x	x
14.2.3	Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale von dreischaligen Hausschornsteinen	-	-	x	x
14.2.4	Einschalige Hausschornsteine aus Leichtbeton	-	-	x	x
15.30	Stehende zylindrische Behälter mit flachem Boden und festem Dach zur oberirdischen Lagerung von Flüssigkeiten oder von gekühlten Gasen	-	-	x	x





**Anlage 1b**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**2. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2**

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO Bln	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
2.49	Mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen	x	x	-	-
2.51	Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-
2.52	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-



Anlage 1c

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**3. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
1.2/1	Z-1.1-... Z-1.2-... Z-1.3-...	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	-	x	x
1.2/2	Z-1.4-...	Betonstahl mit erhöhtem Korrosionswiderstand	-	x	x
1.2/3	Z-1.5-...	Betonstahlverbindungen und Verankerungen	-	x	x
1.4/2	Z-15.1-... Z-15.2-...	Biegesteife Bewehrung (Gitterträger) für Stahlbetondecken und -wände	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.4/1	Z-17.1-...	Hilfsbauteile, metallisch	x	-	-
2.4/3	Z-17.1-...	Beton-, Kalksandstein- und Ziegelstürze	-	x	x
2.4/4	Z-17.1-...	Porenbetonstürze	-	x	x
3.2/4	Z-9.1-...	Spanplatten, mineralisch gebunden	-	x	x
3.2/6	Z-9.1-...	Faserplatten, mineralisch gebunden	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
5/2	Z-33.5-... Z-33.41-... Z-33.42-... Z-33.43-... Z-33.44-... Z-33.45-... Z-33.46-... Z-33.49-... Z-33.84-...	Wärmedämm-Verbundsysteme, Dämmverbundelemente	-	x	x
8.1/1	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Mineralwolle	-	x	x
8.1/2	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus expandiertem Polystyrol	-	x	x



Anlage 1c

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
8.1/3	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum	-	x	x
8.1/4	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Polyurethan-Hartschaum	-	x	x
8.1/5	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Phenolharzschäum	-	x	x
8.1/6	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Schaumglas	-	x	x
8.1/7	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Holzwole	-	x	x
8.1/8	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Blähperlite	-	x	x
8.1/9	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus expandiertem Kork	-	x	x
8.1/10	Z-23.15-...	Wärmedämmstoffe mit besonderen Eigenschaften – Produkte aus Holzfasern	-	x	x
31.1/1	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Kunststoffprodukten, Sanierungsverfahren mit Kunststoffprodukten	-	x	x
31.1/2	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF), Sanierungsverfahren mit glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF)	-	x	x
41.1/3	Z-40.21-... Z-40.22-... Z-40.24-...	Behälter und Auffangvorrichtungen sowie abflusslose Sammelgruben aus Thermoplasten	-	x	x



Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**4. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO Bln
1	Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile	
1.1	Schweißzertifikat nach DIN 1090-1:2010-07 für die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile der Ausführungsklassen 1 bis 4 oder Großer Eignungsnachweis zum Schweißen/Herstellerqualifikation Klasse D und E nach DIN 18800-7, Tabellen 12, 13 und 14	x
1.2	Schweißzertifikat nach DIN 1090-1:2010-07 für die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile der Ausführungsklassen 1 und 2 mit Ausnahme nicht vorwiegend ruhend beanspruchter Bauteile oder Kleiner Eignungsnachweis zum Schweißen/Herstellerqualifikation Klasse B und C nach DIN 18800-7, Tabellen 10, 11 und 14	x
1.3	Eignungsnachweis zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach den in der Anpassungsrichtlinie Stahlbau mit Änderung und Ergänzung - Ausgabe Dezember 2001 aufgeführten geltenden Fachnormen und DIN EN 13782 und DIN EN 13814	x
3	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen nach DIN EN ISO 17660-1 und DIN EN ISO 17660-2	x



**Anlage 1e**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauO Bln
5	Überwachung des Herstellens und Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle	x



Anlage 2

zum Bescheid vom 14.10.2014  
über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leiter und Stellvertreter zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
<b>1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1</b>			
1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Horst Höfer S: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rebenack	L: Dipl.-Ing. Horst Höfer S: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rebenack
1.6.24, 1.6.25, 2.4.1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke
3.1.1.3, 3.3.1.2.2, 3.3.2.2	ÜZ	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dr.-Ing. Stephanie Schuler	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dr.-Ing. Stephanie Schuler
12.1.6, 12.1.7, 12.1.8, 12.1.9, 12.1.10, 12.1.12	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel
14.2.3, 14.2.4	ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke
15.30	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel
<b>2. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2</b>			
2.49, 2.51, 2.52	P/ÜHP L: Dipl.-Min. Barbara Pflugbeil S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	-	-
<b>3. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen</b>			
1.2/1, 1.2/2, 1.2/3 1.4/2	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Horst Höfer S: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rebenack	L: Dipl.-Ing. Horst Höfer S: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rebenack



Anlage 2

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 14.10.2014

über die Anerkennung der Kiwa GmbH, Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg, Niederlassung MPA Berlin-Brandenburg, Gebäude 10.6, Voltastraße 5, 13355 Berlin, (BER18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2.1/2, 2.1/5, 2.1/7	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke
2.4/1	ÜHP	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke	-	-
2.4/3, 2.4/4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke
3.2/4, 3.2/6, 3.3/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dr.-Ing. Stephanie Schuler	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dr.-Ing. Stephanie Schuler
5/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke S: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie S: Dipl.-Ing. (FH) Monica Petke
8.1/1, 8.1/2, 8.1/3, 8.1/4, 8.1/5, 8.1/6, 8.1/7, 8.1/8, 8.1/9, 8.1/10	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie	L: Dr.-Ing. Ronny Stadie
31.1/1, 31.1/2, 41.1/3	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel	L: Dipl.-Ing. Leo van Driel

4. Überprüfung von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1.1, 1.2, 1.3, 3	L: Dipl.-Ing. Horst Höfer S: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rebenack	-	-
---------------------	--	---	---

5. Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

5	L: Dipl.-Ing. Torsten Heider S: Dipl.-Ing. Cornelia Thate	-	-
---	--	---	---



**Richtlinien für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse  
(Fassung 11/2010)**

**1 Erteilung**

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Möglichkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt/die Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart festlegen und dokumentieren.
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das abP zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

**2 Verwendungs-/Anwendungsbereich**

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß Bauregelliste anzugeben.
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z. B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der Bauregelliste hinaus unter Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 dieser Richtlinien vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

**3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt,



- b Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs/-Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,
- c Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z. B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d je nach Erfordernis Bestimmungen für:
  - Herstellung,
  - Entwurf und Bemessung (z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
  - Ausführung, Einbau,
  - Nutzung, Unterhalt und Wartung.
- e eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

#### **4 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

##### **4.1 Übereinstimmungsnachweis**

Die Prüfstelle muss das vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeben. Ferner müssen Regelungen zum Übereinstimmungsnachweisverfahren getroffen werden, insbesondere zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten.

##### **4.2 Ü-Zeichen**

4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.

4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

#### **5 Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### **6 Veröffentlichung**

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen veröffentlicht.

## **7 Erfahrungsaustausch**

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind (entspricht Bauregelliste A Teil 2 / Teil 3 Kapitel 1), hat die Prüfstelle die Festlegungen für die erforderliche Prüfung in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu beschließen und zu dokumentieren.
- 7.3 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen.

## **8 Extrapolation von Prüfergebnissen und Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs (Spalte 2 Bauregelliste A Teil 2/Teil 3)**

- 8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. 7.3 ist zu beachten.
- 8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 nicht ausdrücklich zugelassen sind, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf eine Änderung der technischen Regel in dem anerkannten Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der technischen Regel darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, oder das in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

## **9 Widerruf**

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.

**Anlage 4**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

**Anlage 5**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
  - wiederholt auftretenden Mängeln,
  - schwerwiegenden Mängeln,
  - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

zum Bescheid vom 14.10.2014

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

zum Bescheid vom 14.10.2014

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Überwachungsstelle für die Überwachung  
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus oder der Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte auszufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch den Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

**Anlage 8**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.10.2014

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Prüfstelle für die Überprüfung  
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch den Leiter der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall, kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.



**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Zertifizierungsstellen  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
  - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
  - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
  - c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks
  - d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
  - e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
  - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
    - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
  - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal

sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind

- b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
  - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
  - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
  - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch den Leiter der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit....., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
  4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
  5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle verwiesen.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
  - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
  - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
  - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
  - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
  - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
  - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
  - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
  - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
  - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
  - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
  - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
  - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung verwiesen.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Überwachungsstellen für die Überwachung  
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Überwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
  - b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
  - c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
  - d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
  - e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau oder die Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
  - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen,
  - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können,

- c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachung des Bauprodukts relevant sind,
  - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten,
  - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen.
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (MÜTVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Überprüfung  
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Fachkräfte sowie der erforderlichen Vorrichtungen hat nach den technischen Regeln zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der für den Sitz des betreffenden Herstellers/Anwenders geltenden Hersteller- und Anwenderverordnung bekannt gemacht sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der Sachkunde und Erfahrung seiner Fachkräfte und besonderen Vorrichtungen geltenden technischen Regeln erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts .... oder des Anwenders der Bauart ....". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln oder der Bedingungen der Ausführung, der Herstellung, des Einbaus oder der Instandsetzung beim Hersteller oder Anwender eine erneute Überprüfung notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

**Hinweise für die Tätigkeit von  
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse  
(Fassung 11/2010)**

**1 Einleitung**

**1.1 Ausgangssituation**

Für nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Zustimmung im Einzelfall oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

Für einen Teil der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich. In welchen Fällen es eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ergibt sich aus der Bauregelliste A, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Ländern bekannt gemacht wird. Hierbei sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

- Die Bauregelliste A Teil 1 bestimmt in Spalte 5, ob bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 führt Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 führt diejenigen Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt, und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 1 enthält Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 2 enthält Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

**1.2 Rechtsnatur**

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.



- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll sicherstellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Grundlage für die Tätigkeit aller Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist das jeweilige Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so werden diese als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d. h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird dem Verwender des Bauproduktes bzw. Anwender der Bauart vom Hersteller/Vertreiber in Form vollständiger Kopien zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch die Prüfstellen sind die § 19 der Musterbauordnung (MBO)<sup>1</sup> entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 MBO 2002 bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>1</sup>

Dieses Zitat und weitere Zitate der Musterbauordnung beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom Oktober 2008

#### 1.4 Verfahren

Nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen sind für das Verfahren zur Erlangung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses die dem § 18 Abs. 2 bis 7 MBO entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung anzuwenden.

## 2 Antrag, Grundsätze, Aufnahme der Tätigkeit, Erteilung

### 2.1 Antrag

2.1.1 Die Prüfstelle kann den Antrag zurückweisen, z. B. wenn die Unterlagen unvollständig sind, erhebliche Mängel aufweisen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

2.1.2 Rechte Dritter bleiben unberührt, d. h., die Prüfstelle braucht nicht zu prüfen, ob mit Beantragung und Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Rechte Dritter, insbesondere private Schutzrechte, verletzt werden.

### 2.2 Grundsätze

2.2.1 Für ein bestimmtes Bauprodukt/eine bestimmte Bauart eines Antragstellers darf es nicht mehr als ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geben.

2.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss sich nicht auf die Erfüllung der Anforderungen erstrecken, für die technische Regeln der Bauregelliste A Teil 1 oder Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt, die Einhaltung dieser technischen Regeln in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorzuschreiben.

2.2.3 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 2.3 Aufnahme der Tätigkeit

Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:

- a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
- b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
- c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

- 2.4 Erteilung
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten im Sinne der den § 3 Abs. 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Nach der Bauregelliste A Teil 2 ist für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur zulässig, wenn die Bauprodukte bis auf bestimmte Anforderungen, z. B. Anforderungen bezüglich Feuerwiderstandsdauer und Schallschutz, von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen. Entsprechendes gilt für die nicht geregelten Bauarten nach der Bauregelliste A Teil 3. Hieraus folgt eine Einschränkung des Prüfumfanges. In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist deshalb die Einhaltung der maßgebenden technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und für Bauarten die Einhaltung der maßgebenden Technischen Baubestimmungen vorzuschreiben.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.

### **3 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

- 3.1 Übereinstimmungsnachweis
- Nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Art des Übereinstimmungsnachweisverfahrens bestimmt sich ausschließlich nach der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3.
- 3.2 Ü-Zeichen
- 3.2.1 Das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben bestimmt sich ausschließlich nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder.
- 3.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf für das Ü-Zeichen nur die Angaben vorschreiben, die nach der ÜZVO erforderlich sind.
- 3.2.3 Für Bauarten ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht vorgesehen. Der Anwender hat jedoch eine Erklärung abzugeben, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

### **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen zum Entwurf und zur Bemessung der baulichen Anlage enthalten, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.

### **5 Bestimmungen für Einbau, Betrieb, Unterhalt und Wartung**

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann Bestimmungen für den Einbau enthalten. Ggf. sind auch Anforderungen an Ausstattung und/oder Personal bauausführender Firmen zu stellen.
- Bei Bauarten können auch Bestimmungen für Zusammenbau und Einbau der verschiedenen Komponenten enthalten sein.

5.2 Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.

5.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für Unterhalt und Wartung des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen enthalten.

## **6 Änderungen und Ergänzungen**

6.1 Die Prüfstelle darf nur Änderungen und/oder Ergänzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vornehmen, wenn ein Antrag vorliegt oder wenn Änderungen und/oder Ergänzungen von Amts wegen vorgenommen werden müssen.

6.2 Die Prüfstelle darf Änderungen und/oder Ergänzungen nur dann vornehmen, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.

6.3 Bei Änderungen und/oder Ergänzungen ist es zulässig, ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit den beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen zu erteilen, welches das bisherige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt. Bescheide über Änderungen und/oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gelten nur in Verbindung mit dem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und dürfen nur mit diesem verwendet werden, was im Änderungs- und/oder Ergänzungsbescheid zu vermerken ist.

6.4 Änderungen und/oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die auf der Grundlage von Extrapolationen oder Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereiches erteilt wurden, müssen unter Beachtung des Abschnitts 8 der Richtlinien<sup>2</sup> vorgenommen werden.

## **7 Verlängerung der Geltungsdauer**

7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist auch rückwirkend möglich, wenn der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Prüfstelle eingegangen ist. Die § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen sind zu beachten.

7.2 Die Prüfstelle darf die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verlängern, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat. Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gilt 6.3 sinngemäß.

7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

## 8 **Rechtsbehelfe**

8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.

8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:

- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Anerkennungsbehörde (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

## 9 **Widerruf**

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

## 10 **Rücknahme**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).

## 11 **Ablehnung/teilweise Ablehnung**

Wenn das Bauprodukt/die Bauart die Anforderungen aufgrund der Landesbauordnungen für den beantragten Verwendungs-/Anwendungszweck nicht erfüllt, muss die Prüfstelle dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid erteilen. Dem Antragsteller ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur für Teile des beantragten Verwendungs-/Anwendungszweckes erteilt werden kann und der Antrag deshalb teilweise abgelehnt werden muss.

## 12 **Vervielfältigung, Übersetzung und private Schutzrechte**

Die Prüfstelle sollte allgemeine Bestimmungen zur Vervielfältigung und Übersetzung sowie zu privaten Schutzrechten in das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis aufnehmen.

### 13 **Veröffentlichung und Aufbewahrung**

Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen) nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt machen. Wie bzw. wo das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis öffentlich bekannt zu machen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an öffentliche Bekanntgaben i. S. von § 41 VwVfG. Danach ist die Bekanntgabe so vorzunehmen, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Verwaltungsakt für ihn gilt oder nicht. Hierüber müssen die Prüfstellen entsprechende Regelungen treffen.

Die Prüfstelle sollte die Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt worden ist und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis selbst solange aufbewahren, wie die darin enthaltenen Vorgänge für Beweis Zwecke rechtserheblich sind. Entscheidend sind die rechtlichen Regelungen des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

### 14 **Besondere Regelungen für Prüfverfahren**

#### 14.1 Extrapolation

Bei der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist es zulässig, den von den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 ausdrücklich eingeräumten Spielraum für Extrapolationen von Prüfergebnissen zu nutzen. Die Vorgehensweise für eine beabsichtigte Extrapolation ist nach vorheriger Abstimmung im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen dem DIBt als Beschluss zu übermitteln (siehe auch Abschnitt 8.1 der Richtlinien). Das DIBt behält sich vor, die Erkenntnisse zur Fortschreibung der Bauregellisten zu verwenden. In allen anderen Fällen darf die Prüfstelle von oben genannten Prüfverfahren nicht abweichen.

#### 14.2 Änderung anerkannter Prüfverfahren

Hält die Prüfstelle jedoch aus technischen Gründen Änderungen der anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 oder Teilen davon für erforderlich, so haben die Prüfstellen auf eine Änderung der jeweiligen technischen Regel des anerkannten Prüfverfahrens hinzuwirken. Handelt es sich um eine Norm, ist ein entsprechender Änderungsantrag (DIN 820) an das DIN zu stellen.

Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der Bauregelliste möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur Bauregelliste in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt als Entwurf zur Beschlussfassung in den ARGEBAU-Gremien vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15

### **Äußere Form**

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

## Anlage 1

### Muster für ein Deckblatt

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: (A-MPA-08-001)

Gegenstand: Name des Bauprodukts/der Bauart

entsprechend

z. B.: lfd. Nr. 2.4 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2010/1

Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer ...

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst ... Seiten und ... Anlagen.



**Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:**

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
  - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbe-  
reich
  - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
    - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
    - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
  - 3 Übereinstimmungsnachweis
  - 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
    - 4.1 Entwurf
    - 4.2 Bemessung
  - 5 Bestimmungen für die Ausführung
  - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
  - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich**

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und Verwendungs-/Anwendungsbereichs kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden. Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

### **2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart**

#### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen. Falls Nachweisverfahren nicht durch Verweis auf andere Dokumente festgelegt werden, sind diese in einer oder mehreren Anlagen zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben, z. B. Prüfverfahren.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

#### **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung**

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellwerks zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

#### **2.3 Ü-Zeichen**

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

### 3 **Übereinstimmungsnachweis**

Hier ist festzulegen, wie die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts/der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entweder mit

- Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) (§ 24 MBO),
  - Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) (§ 23 Abs. 2 MBO) oder
  - Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) (§ 23 Abs. 1 MBO)
- entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A erfolgen muss.

Die Aufgaben im Übereinstimmungsnachweis sind für den Hersteller und für die anerkannten Stellen bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu beschreiben.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

Im Falle ÜZ:

Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z. B. auf "Richtlinien für ..." Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen. Hier sind die Art, der Umfang und die Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeit zu beschreiben. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Festlegungen für die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang zu treffen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

#### Im Falle ÜHP:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜHP sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

#### Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜH sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

## **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

### **4.1 Entwurf**

Hier sind nur Bestimmungen zum Entwurf der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für den Entwurf mit geltende Bestimmungen angegeben werden.

Etwasige Bestimmungen für den Entwurf des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

#### 4.2 Bemessung

Hier sind nur Bestimmungen zur Bemessung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzuführen. Etwaige Bestimmungen für Bemessung des Gegenstandes (Bauprodukte) selbst sind in Abschnitt 2.1 aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte für die Bemessung, zulässige Spannungen, Sicherheitsbeiwerte oder Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit aufgeführt werden. Wenn hierzu auf Bemessungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 4.2 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Bemessung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

#### 5 Bestimmungen für die Ausführung

Hier sind nur Bestimmungen für die Ausführung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen (die Ausführung des Gegenstandes selbst ist in Abschnitt 2.1 zu regeln) aufzuführen. Wenn hierzu auf Ausführungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 5 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Ausführung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für den Zusammenbau oder Einbau enthalten. Anforderungen, die die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder Genehmigungsbehörden verpflichten, sind nicht zulässig. Ggf. kann gefordert werden, dass die zuständige Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde durch Prüfberichte o. ä. zu unterrichten ist.

#### 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hier sind nur Bestimmungen, Vorgaben für Nutzung, Unterhalt und Wartung, einschließlich etwaiger wiederkehrender Prüfungen des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen.

In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart verwendet/angewendet wird.

#### 7 Rechtsbehelfsbelehrung

s. Abschnitt 8 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 11/2010)